

# **Ordnung für den Rat der Gemeindereferentinnen<sup>1</sup> im Bistum Magdeburg**

## **§ 1 Aufgaben**

Der Rat der Gemeindereferentinnen hat die Aufgabe, die Belange der Berufsgruppe und derer, die sich in der Ausbildung zur Gemeindereferentin befinden, wahrzunehmen, zu beraten und gegenüber der Bistumsleitung zu benennen und zu vertreten.

Er macht auf pastorale Notwendigkeiten und Veränderungen aufmerksam und bringt aus der pastoralen Erfahrung der Berufsgruppe gewonnene Einsichten beratend in diözesane Prozesse ein.

Für den Katholikenrat des Bistums Magdeburg sowie andere diözesane Gremien, soweit deren Ordnungen es vorsehen, benennt der Rat der Gemeindereferentinnen eine Vertreterin der Berufsgruppe, sofern dies nicht dem Bischof oder anderen Stellen vorbehalten ist.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Zur Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen gehören alle Gemeindereferentinnen und Pastoralen Mitarbeiterinnen, die sich auf Grundlage eines Dienst- / Ausbildungsvertrages oder eines Gestellungsvertrages (ihres Dienstgebers mit dem Bistum Magdeburg) im Dienst des Bistums Magdeburg befinden.

(2) Mitglieder des Rates der Gemeindereferentinnen sind

1. die Mitglieder der Mitarbeitervertretung der Gemeindereferentinnen (MAV)
2. eine Vertreterin des Bewerberinnenkreises Gemeindereferentinnen
3. eine Vertreterin der Ordensleute, die als Gemeindereferentin tätig sind
4. eine Vertreterin der Gemeindereferentinnen im Ruhestand
5. die Leiterin des Prozessbereiches Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg
6. die Fachreferentin des Prozessbereiches Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg  
Der Fachreferentin obliegt die Geschäftsführung des Rates der Gemeindereferentinnen.
7. Die Mitarbeitervertretung kann in Abstimmung mit der Leiterin des Prozessbereiches Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung im Bedarfsfall darüber hinaus aus der Berufsgruppe weitere Mitglieder berufen.

(3) Mandatsbegründung

1. die Mitglieder der Mitarbeitervertretung der Gemeindereferentinnen werden nach Maßgabe der MAVO gewählt.
2. Die Vertreterin des Bewerberinnenkreises der Gemeindereferentinnen wird auf von der Mitarbeitervertretung eingeholten Vorschlag der Mitglieder des Bewerberinnenkreises von der Mitarbeitervertretung in den Rat der Gemeindereferentinnen berufen.
3. Die Vertreterin der Ordensleute wird auf Vorschlag der Ordensleute der Berufsgruppe von der Mitarbeitervertretung in den Rat der Gemeindereferentinnen berufen.
4. Die Vertreterin der Gemeindereferentinnen im Ruhestand wird auf Vorschlag der

---

<sup>1</sup> zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text die weibliche Sprachform gewählt; ggf. männliche Rollenträger sind jeweils mitgemeint

Gemeindereferentinnen im Ruhestand, die ihren Wohnsitz im Bistum Magdeburg haben, von der Mitarbeitervertretung in den Rat der Gemeindereferentinnen berufen.

### § 3 Arbeitsweise

- (1) Der Rat der Gemeindereferentinnen kommt in der Regel zu zwei Sitzungen pro Kalenderjahr zusammen.
- (2) Über die Sitzungen wird ein nichtöffentliches Protokoll gefertigt.
- (3) Die Erstattung der Kosten für Fahrten und Aufwendungen der Mitglieder des Rates der Gemeindereferentinnen im Rahmen ihrer Ratstätigkeit erfolgt nach den geltenden diözesanen Regelungen.

### § 4 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Magdeburg, 19. Dezember 2018

*+ Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

